

# Bekanntmachung

## I. Haushaltssatzung der Stadt Neustadt (Hessen) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I-2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl I S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 06. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.288.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.260.200 EUR
mit einem Saldo von	28.600 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	115.700 EUR

mit einem Überschuss von	144.300 EUR,
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	620.450 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.953.600 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.012.900 EUR
mit einem Saldo von	-1.059.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	427.000 EUR
mit einem Saldo von	-376.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-815.350 EUR
--	--------------

festgesetzt.

## § 2

Es werden keine Kredite veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**800.000 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**3.000.000 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer   |              |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 %</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | <b>365 %</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>380 %</b> |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 06. Februar 2023 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Produkt und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Produktes
- im Finanzhaushalt bis zum Betrag von 20.000,00 EUR je Produkt und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Produktes

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

## § 9

Investitionen bis zu einer Gesamtsumme von 350.000 € gelten gemäß § 12 Abs. 2 und 3 GemHVO als von geringer Bedeutung.

Neustadt (Hessen), den 07. Februar 2023

**Stadt Neustadt (Hessen)**  
**Der Magistrat**

gez. Groll

Thomas Groll  
Bürgermeister

### II. Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

**Die Landrätin des Landkreises**

**Marburg-Biedenkopf**

- Behörde der Landesverwaltung -

### GENEHMIGUNG

A) Gemäß § 97 a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Neustadt festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

**800.000 Euro**

(i. W.: Achthunderttausend Euro)

B) Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Neustadt festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

**3.000.000 Euro**

(i. W.: drei Millionen Euro)

Marburg, 23. Mai 2023

gez.

Jens Womelsdorf  
Landrat

- LS -

### III. Offenlegung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **02. Juni 2023 bis 16. Juni 2023** im Rathaus Hauptgebäude, Zimmer 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin bei Herrn Ruhl, Tel. 8927.

Neustadt (Hessen), 23. Mai 2023

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT



Thomas Groll  
Bürgermeister